

## Leitsätze zum Bericht von Prof. Möller

### I.

Wenn selbständige, an der Friedenssicherung interessierte Nationalstaaten bestehen und deren Regierungen unter Aufrechterhaltung marktwirtschaftlicher Ordnungsprinzipien in viele Bereiche des Wirtschaftslebens intensiv eingreifen, dabei aber gleichwohl bestrebt sind, ihren Volkswirtschaften die wohlstandssteigernden Wirkungen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen (insbesondere der internationalen Arbeitsteilung) zumindest in einem bestimmten Umfang zu verschaffen, ist eine völkerrechtlich organisierte „Weltwirtschaftsordnung“ unerlässlich. Diese kann nur mit Hilfe von Internationalen Wirtschaftsorganisationen (IWO) hergestellt und aufrechterhalten werden. Erst nach dem ersten Weltkrieg begannen sich in den Ländern der „westlichen Welt“ die Bedingungen zu entwickeln, die eine durch IWO organisierte Weltwirtschaftsordnung erforderlich machten.

### II.

Die gegenwärtige, zum großen Teil bereits verwirklichte, im übrigen nach wie vor angestrebte Weltwirtschaftsordnung beruht vornehmlich auf

1. einer Geld- und Währungsordnung

a) mit möglichst dauerhaften, staatlich fixierten Währungs- (Wechselkurs-) Paritäten (IMF);

b) mit einer Regulierung der Geldversorgung in den einzelnen Ländern gemäß den unter Ziffer 3a genannten Prinzipien;

c) mit Konvertierbarkeit der Währungen zu Gunsten von In- und Ausländern zumindest für Leistungstransaktionen, d. h. Verzicht auf Devisenbewirtschaftung einschließlich mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen für Handel, Dienstleistungsverkehr, Zins- und Tilgungszahlungen — nicht aber notwendigerweise auch für Kapitaltransaktionen (vor allem IMF, GATT, OEEC);

2. einer Handelsordnung

a) mit grundsätzlicher Anwendung des Prinzips der Nichtdiskriminierung (Meistbegünstigung) zwischen Ausländern verschiedener Nationalität (GATT);

b) mit der Verpflichtung, Zölle und andere Handelshemmnisse möglichst weitgehend abzubauen — zumindest aber nicht zu erhöhen, also das außenhandelspolitische Instrumentarium insbesondere nicht zur Be-

kämpfung von Zahlungsbilanzdefiziten einzusetzen (vor allem GATT, OEEC);

c) und mit der weiteren Verpflichtung, alle wirtschaftspolitischen Maßnahmen zu vermeiden, die zu groben Verzerrungen in den außenwirtschaftlichen Beziehungen führen (vor allem GATT, OEEC);

3. der Anerkennung allgemeiner wirtschafts- (insbesondere konjunktur-) politischer Zielsetzungen, die die Regierungen verpflichten,

a) vornehmlich mit den Mitteln der internen Wirtschaftspolitik das Gleichgewicht der Zahlungsbilanz zu sichern und gleichwohl Vollbeschäftigung und Preisniveaustabilität aufrechtzuerhalten;

b) die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen miteinander zu koordinieren (fast alle IWO);

c) und sich notfalls durch Devisenkredite zur Vermeidung internationaler Zahlungsunfähigkeit gegenseitig Hilfe zu gewähren (IMF, EWA, früher EZU);

4. der Berücksichtigung der besonderen Lage unterentwickelter Länder  
a) durch Einräumung eines erweiterten außenhandelspolitischen Spielraums (GATT) und

b) Gewährung staatlich organisierter finanzieller Hilfen (bisher vor allem als Kredite von IBRD, IFC);

5. der bindenden Übereinkunft, daß Abweichungen von den festgelegten „Spielregeln“ (zu denen sich einzelne Regierungen immer wieder veranlaßt sehen können) eine gemeinsame Angelegenheit aller beteiligten Länder sind und nicht mehr in den Bereich der nationalen Autonomie gehören.

Zu der Entwicklung und Durchsetzung vorstehender wirtschaftspolitischer Prinzipien und Spielregeln kommen noch abgeleitete Aufgaben sowie Funktionen, die im weiteren Sinne ebenfalls der Herstellung, Aufrechterhaltung und Ausgestaltung der gegenwärtigen Weltwirtschaftsordnung dienen (Verkehrsverbesserungen, internationale Regulierung einzelner Märkte vor allem durch Warenabkommen, Erleichterung und Lenkung der internationalen Kapitalbewegungen und der Bevölkerungswanderungen).

### III.

Neben der Aufrechterhaltung einer bestimmten Weltwirtschaftsordnung gibt es noch andersartige Ziele und Aufgaben von IWO:

1. Die Erhöhung des Volkswohlstandes durch gemeinsame Forschung, internationalen Austausch und allgemeine Ausnutzung von technischen, organisatorischen und gesellschaftspolitischen Erfahrungen, die irgendwo in der Welt gesammelt werden (alle IWO, insbesondere „Technische Hilfe“).

2. Die Beeinflussung der innerstaatlichen Einkommensverteilung und der Arbeits- und Lebensbedingungen zugunsten von sozial schwächer gestellten Bevölkerungsschichten (bisher vor allem ILO);

3. Die Organisierung wirtschaftlicher Maßnahmen (einschließlich der Finanzierung) zur Verwirklichung von gemeinsamen, nicht unmittelbar wirtschaftlichen Aufgaben (z. B. Rüstung, Ost-Embargo, Flüchtlingshilfe);

4. Die Verschmelzung verschiedener Volkswirtschaften zu einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet mit binnenmarktähnlichen Verhältnissen (Zoll- und Wirtschaftsunionen).

Da die IWO erst nach und nach und in der Regel nicht im Hinblick auf die vorstehend unter II und III genannten Funktionen, sondern mit Bezug auf ressortmäßige abgegrenzte Regierungstätigkeiten gebildet wurden, erfüllen sie meist mehrere dieser Funktionen zugleich, allerdings häufig in so verschiedener Gewichtung, daß sich charakteristische Funktionen für die einzelnen IWO ableiten lassen.

#### IV.

Angesichts der verwirrenden Vielzahl und Mannigfaltigkeit der bestehenden IWO lassen sich deren Tätigkeiten und gegenseitige Beziehungen nur dann in sinnvoller Ordnung erfassen und erklären, wenn man neben ihren fachlichen Zuständigkeiten auch ihre charakteristischen Funktionen herausarbeitet und auf dem Hintergrund der gegenwärtigen Weltwirtschaftsordnung zu deuten versucht. Soweit es sich um IWO handelt, deren charakteristische Funktion in der Herstellung, Aufrechterhaltung und Ausgestaltung der Weltwirtschaftsordnung besteht, können und sollten deren Tätigkeiten trotz aller Differenzierung und Zersplitterung als Ausfluß eines einheitlichen, weltwirtschaftspolitischen Ordnungswillens begriffen werden. Dabei ist zu beachten, daß aus vielerlei Gründen neben einer weltweiten internationalen Kooperation auch deren regionale Zusammenfassung zweckmäßig, ja zuweilen sogar erforderlich ist; diese kann auch in selbständigen IWO erfolgen (z. B. OEEC).

#### V.

Wirtschaftsunionen nehmen im Kreise der IWO eine Sonderstellung ein. Zwar können und sollten sie an der Erfüllung aller übrigen Aufgaben mitwirken und zur Herstellung und Aufrechterhaltung einer gut funktionierenden Weltwirtschaftsordnung beitragen; im Innenverhältnis läuft ihre charakteristische Funktion jedoch zwangsläufig gerade darauf hinaus, die Prinzipien und Spielregeln der Weltwirtschaftsordnung in den Beziehungen zwischen den Mitgliedern aufzuheben und durch die entsprechenden Regeln einer innerstaatlichen Wirtschaftsordnung zu ersetzen. Dies erfordert von den Mitgliederregierungen einen sehr viel weitergehenden Verzicht auf eine selbständige nationalstaatliche Wirtschaftspolitik als die Aufrechterhaltung der Weltwirtschaftsordnung oder die Erfüllung sonstiger Aufgaben. Im Gegensatz zu den Wirtschaftsunionen können die übrigen IWO deshalb als „Koordinierungs-IWO“ klassifiziert werden.